

56. Muß ein nicht verkündeter Beschluß, durch welchen einer Partei das Armenrecht für die Berufungsinstanz und gleichzeitig auch für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfrist gewährt wird, der Partei förmlich zugestellt werden oder genügt die Zustellung an den beigeordneten Rechtsanwalt?

§§ 115, 329.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 15. März 1932 i. S. S. (Bekl.) w. N. (M.). VII B 1/32.

- I. Landgericht Guben.
- II. Kammergericht Berlin.

Die erste Frage ist bejaht, die zweite verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden,

Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts vom 5. Juni 1931 als unzulässig verworfen worden, weil die Berufung verspätet eingelegt und die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfrist nicht gewahrt sei. Die Daten sind folgende: Das Urteil war am 27. Juli 1931 zugestellt worden. Am 13. August hatte der Beklagte beim Kammergericht um Bewilligung des Armenrechts für die Berufungsinstanz nach-

gesucht. Das Kammergericht bewilligte am 14. Oktober das Armenrecht, und zwar auf einen nachgereichten Antrag vom 8. September hin auch für den Wiedereinsetzungsantrag. Dieser Beschluß wurde nur dem beigeordneten Rechtsanwalt beim Kammergericht Justizrat S. zugestellt. Das geschah am 22. Oktober 1931. Einfache Abschriften des Beschlusses sollten an den Beklagten persönlich und an seinen erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt M. abgesandt werden, welcher das Armenrechtsgesuch gestellt hatte. Die Abschriften sind auch von der Kanzlei gefertigt und abgeschickt worden. Am 4. Dezember 1931 ging von Justizrat S. beim Kammergericht eine Berufungsschrift und ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfrist ein. Dieses wurde damit begründet, daß der Beklagte auf sein Armenrechtsgesuch vom 13. August 1931 und auf dessen Wiederholung und Ergänzung vom 8. September keinen Bescheid erhalten habe.

Diese Auffassung trifft zu. Nicht verkündete Beschlüsse müssen nach § 329 Abs. 3 ZPO. den Parteien von Amts wegen zugestellt werden. Erst damit ist der Beschluß „erlassen“. Die Zustellung an Justizrat S. wirkte nicht gegen den Beklagten, denn dieser Anwalt war durch die bloße Beordnung noch nicht sein Prozeßbevollmächtigter geworden (vgl. die eingehenden Darlegungen RGZ. Bd. 94 S. 342). Eine weitere Zustellung ist nicht vorgenommen worden. Die Übersendung der einfachen Abschriften des Beschlusses an den Beklagten und seinen erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten konnte die Zustellung schon deshalb nicht ersetzen, weil mit der Zustellung eine Frist, nämlich die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO., eröffnet wurde (vgl. RGZ. Bd. 11 S. 402 und RGUrt. v. 8. April 1919 VII 148/18).

Die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO. hatte hiernach noch nicht zu laufen begonnen, als das Wiedereinsetzungsgesuch gestellt wurde. Wo kann sie damals noch nicht verjährt gewesen sein. Deshalb muß der angefochtene Beschluß aufgehoben werden.